



Hessischer Landkreistag

Rundschreiben

323/2016

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 02.05.2016
Az. : Ho/418.7353; L021.1

Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII sowie dem Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen

Das Regierungspräsidium Kassel hat mitgeteilt, dass aufgrund der Abwicklung der umA-Altfälle zunächst nicht mit einer Erstattung der Jugendhilfekosten ab dem 01.11.2016 (Zeitpunkt des Inkrafttretens Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher) zu rechnen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail von Freitag, den 23.04.2016 erreichte uns im Kontext zur Kostenerstattung für die Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise die aufgewendeten Kosten durch das Land Hessen als überörtlichem Kostenträger das als **Anlage** beigefügte Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel (datiert vom 19.04.2016). Darin wird ausgeführt, dass zunächst die Kostenerstattungsanträge nach § 89d Abs. 3 SGB VIII a. F. sowie die diesbezüglichen Kostenrechnungen zu bearbeiten sind. Alle anderen Kostenerstattungsverfahren werden bis dahin zurückgestellt. Eine Aussage zum zeitlichen Rahmen dieser Verzögerung wird nicht getroffen. Dies haben wir zum Anlass genommen, das HMSI als das Schreiben übermittelnde Behörde zeitnah um eine dahingehende Präzisierung zu bitten, zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich die Kostenerstattung für die Neufälle aufgenommen werden wird. Eine Rückmeldung des HMSI steht bislang noch aus. Wir werden die Landkreise nach deren Eingang umgehend in Kenntnis setzen.

Gemäß dem Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen (Kostenerlass umA) vom 03.11.2016 macht das örtlich zuständige

Jugendamt die Kosten für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in den dort näher beschriebenen Zeitvarianten auf der Grundlage des § 89d Absatz 1 SGB VIII geltend.

Der Erlass verweist hinsichtlich Ausschlussfrist und Verjährung des Anspruchs auf die Regelungen der §§111 und 113 SGB X. Darüber hinaus kommen jedoch auch die angrenzenden Normierungen des SGB X zum Tragen (Zweiter Abschnitt, §§102 bis 114). So regelt §108 die Voraussetzungen für die Verzinsung. Diese beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages des Leistungsberechtigten beim zuständigen Leistungsträger, so dass wir empfehlen, sofern noch nicht geschehen, die Anträge zeitnah einzureichen. Sollte die Verzögerung in der Bearbeitung länger als sechs Monate dauern, ist das Land verpflichtet, 4% Zinsen auf die Forderungen zu zahlen.

Den angekündigten Aufschub werden wir dessen ungeachtet kritisch hinterfragen. Dazu werden wir zunächst das für den 10. Mai 2016 anberaumte Strategieggespräch, an dem VertreterInnen des HMSI, der kommunalen Spitzenverbände (HLT und HStT) sowie einige Jugendamtsleitungen aus Städten und Landkreisen teilnehmen werden, nutzen. Die Jugendämter kommen im Hinblick auf die Versorgung der umA ihren gesetzlichen sowie den in der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den KSpV getroffenen Festlegungen trotz aller Widrigkeiten – wir erinnern an die den Jugendämtern mehrfach übermittelten fehlerhaften Aufnahmequoten und -prognosen, die u. a. auch personelle Fehlplanungen in den Jugendämtern zur Folge hatten – nach. Wir erachten es als nicht hinnehmbar, dass das Land Hessen als überörtlicher Kostenträger letztlich wegen unzureichender personeller Kapazitäten seiner Erstattungspflicht nicht bzw. mit erheblicher Verzögerung nachkommt.

Ebenfalls warten die Jugendämter im Kontext der Betreuung und Verwaltung im Bereich umA bereits seit geraumer Zeit auf die Erstattung der Personalkosten. Nach dem Kostenerlass umA erfolgt die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages rückwirkend kalendervierteljährlich. Die Aufnahme der Bewilligungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt wurde uns heute mündlich durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration für diese Woche zugesichert. Bislang hatte das RP Darmstadt die Bewilligungen in Abhängigkeit zu den seit November 2015 angekündigten Empfehlungen zur Kostenerstattung gestellt. Da diese nach wie vor nicht vorliegen bzw. den kommunalen Spitzenverbänden bis heute nicht einmal ein Entwurf zur Stellungnahme übermittelt wurde, und wir mehrfach auf die bestehende quartalsweise Erstattungsverpflichtung hingewiesen haben, sollen nun offenkundig die Bewilligungen und Zahlungen aufgenommen werden. Im Ergebnis wird zwar damit unseren Forderungen Rechnung getragen, offen bleiben jedoch etliche Detailfragen, die nun interimsmäßig im einzelnen KE-Verfahren geklärt werden müssen.

Strittig ist in diesem Zusammenhang auch die im Kostenerlass festgelegte Stichtagsregelung. Danach ist für die Höhe der Erstattung ist die jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres festgestellte Zahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, deren Erstscreening nach Maßgabe des SGBVIII und der Vereinbarung vom 3. November 2015 mit der Entscheidung Verteilfähigkeit „ja“ oder „nein“ abgeschlossen wurde, maßgeblich. Die Beibehaltung dieser mehrfach gegenüber dem Land geforderten Anpassung der Regelung hätte zur Konsequenz, dass u. U. ein Jugendamt am Stichtag keine oder wenige Fälle, in dem betreffenden Quartal allerdings eine höhere Fallzahl hatte und dennoch keine oder eine

geringere Personalkostenerstattung erhält. Auch diese Regelung wird Gegenstand des Strategiegesprächs sowie ggf. weiterer einzuleitender Schritte sein.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Monreal-Horn
Referentin

Digitalisierte Anlage